



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen · Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Besuchszeiten bei den Dienststellen in Straubing u. Bogen: Montag m. Freitag v. 8.00 - 11.45

Nr. 22

29. Juni 1983

12. Jahrgang

Inhalt: Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neukirchen durch die Gemeinde Neukirchen – Erlaß einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen durch die Gemeinde Neukirchen – Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

für Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Windberg durch die Gemeinde Windberg – Verordnung über den „Hangwald und Uferbereich an der Donau zwischen Iribach und Wischburg“ als Landschaftsbestandteil – Fortbildungsveranstaltungen für Registraturkräfte der Gemeinden – Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Straubing-Bogen

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

II/1-930-

Straubing, 21.6.83

Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten von Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neukirchen durch die Gemeinde Neukirchen

Bek. des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.1983 Nr. II/1-930-

Die Gemeinde Neukirchen hat eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neukirchen erlassen. Die Satzung ist am 14.05.1983 in Kraft getreten. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf eingesehen werden.

II/1-863-

Straubing, 21.6.83

Erlaß einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen durch die Gemeinde Neukirchen

Bek. des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.1983 Nr. II/1-863-

Die Gemeinde Neukirchen hat eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen erlassen. Die Satzung ist am 20.05.1983 in Kraft getreten. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf eingesehen werden.

II/1-930-

Straubing, 21.6.83

Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Windberg durch die Gemeinde Windberg

Bek. des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.06.1983 Nr. II/1-930-

Die Gemeinde Windberg hat eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Windberg erlassen. Die Satzung ist am 14.05.1983 in Kraft getreten. Sie kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf eingesehen werden.

Verordnung über den „Hangwald und Uferbereich an der Donau zwischen Iribach und Wischburg“ als Landschaftsbestandteil

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) i.V.m. der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 20.04.1982, Nr. 820-8631-83 (RABl. S. 38) über die Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen, erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.04.1983 Nr. 820-8631-38 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Irlbach und Waltendorf, Landkreis Straubing-Bogen, und Stephansposching, Landkreis Deggendorf, gelegene markante, steilabfallende, mit Wald bestandene Geländekante wird unter der Bezeichnung „Hangwald und Uferbereich an der Donau zwischen Irlbach und Wischiburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 4,3 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, Teilflächen sind mit (t) gekennzeichnet:

in der Gemeinde Straßkirchen, Gemarkung Irlbach, Landkreis Straubing-Bogen,

die Fl.Nrn. 152, 152/2, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160,

in der Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Waltendorf, Landkreis Straubing-Bogen,

die Fl.Nrn. 458/13, 458/14 (t), 458/15, 458/16 und

in der Gemeinde Stephansposching, Gemarkung Stephansposching, Landkreis Deggendorf,

die Fl.Nrn. 1301, 1302, 1303 und 1305.

2. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M = 1 : 5.000 grün eingetragen, die bei den Landratsämtern Straubing-Bogen und Deggendorf als untere Naturschutzbehörden und bei den Gemeinden Straßkirchen, Niederwinkling und Stephansposching niedergelegt ist.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. Die Karte wird bei den Landratsämtern archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

1. Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Hangwald und Uferbereich an der Donau zwischen Irlbach und Wischiburg“ wegen seiner

a) charakteristischen Bodenform und

b) seiner Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten

zu erhalten.

2. Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unter Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Landschaftsbestandteil zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere also:

a) den Wasserzulauf und -ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern.

- b) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
- c) Aufschüttungen vorzunehmen oder Wege anzulegen,
- d) die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- e) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- f) Pflanzen, Knollen und Zwiebeln, sowie ober- und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzulegen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gelände und das Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- k) Feuer anzumachen,
- l) Manöver oder andere Übungen abzuhalten,
- m) zu zelten oder zu lagern,
- n) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- o) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von Verboten des § 3 sind:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Plenterwirtschaft,
- c) die Bewirtschaftung der unbewaldeten Grundstücke in Form der Grünlandnutzung,
- d) die Unterhaltung der Donau gem. Art. 42 Bayerisches Wassergesetz (BayWG),
- e) die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von den unteren Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf erfolgt.

Herausgeber:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Postfach 0463,
8440 Straubing, Tel. 09421/300-0 (Vermittlung) bzw. 09421/300 u. Nebenstellennummer (Durchwahl)

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der
Bekanntmachung.

Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Bestellungen bei den Dienststellen in Straubing und Bogen des
Landratsamtes Straubing-Bogen.

Druck: L. Kiendl KG, Landschaftstr. 22, 8442 Geiselhöring

Bezugspreis mit Versandgebühren

- a) als Postvertriebsstück DM 8. — vierteljährlich
- b) über die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften
bei Verteilung über die Gemeindefächer DM 6. — vierteljährlich

Einzelnummern des Amtsblattes ohne Rücksicht auf den Umfang
DM 1. — incl. Versandkosten.

§ 5**Befreiungen**

1. Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung können die Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck der Unterschutzstellung, vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
3. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6**Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert oder
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.1983 in Kraft.

Straubing, den 9.6.1983
Landratsamt Straubing-Bogen
— Dienststelle Straubing —

Weiß, Landrat

II. Sonstige Bekanntmachungen

Das Staatsarchiv Landshut weist darauf hin, daß auch 1983 von der Bayerischen Verwaltungsschule und der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns Fortbildungsveranstaltungen für Registraturkräfte von Gemeinden durchgeführt werden.

Das Programm wurde als Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 46/1982 veröffentlicht. Den Gemeinden wird empfohlen, geeignete Personen zu diesen Lehrgängen anzumelden.

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 241025287 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 10.6.83

SPARKASSE STRAUBING-BOGEN
— Gebietsvorstand —